



Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH; Synopse

Aktuelle Version: vom 25. September 2005 einschliesslich Teilrevision vom 29. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
I. Grundlagen		
Art. 1	Gossau, bestehend aus den Wachten Bertschikon, Gossau, Grüt, Herschmettlen und Ottikon, bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.	
Art. 2	Die Gemeindeordnung regelt gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	
Art. 3	Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des kantonalen Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR). Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.	

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
II. Organisation		
1. Wahlen und Abstimmungen		
Art. 4	Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage der Politischen Gemeinde fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte (GPR).	
Art. 5	Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch die Initianten/innen oder des/der Erstunterzeichnenden beigefügt werden. Der Gemeinderat kann die Abstimmungsvorlagen und beleuchtenden Berichte jedem Haushalt nur in einem Exemplar zustellen, soweit nicht stimmberechtigte Haushaltsmitglieder die persönliche Zustellung verlangen.	

	aktuell					Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18				
Art. 6	Behörde / Amt	Urne 1)	GV	GR aus seiner Mitte	GR	Behörde / Amt	Urne 1)	GV	GR aus seiner Mitte	GR
	1. Gemeinderat					1. Gemeinderat				
	- 9 Mitglieder	X				- 9 7 Mitglieder	X			
	davon den/die Präsidenten/in	X				davon den/die Präsidenten/in	X			
	davon 2 Vizepräsidenten/innen			X		davon 2 Vizepräsidenten/innen			X	
	davon Ressortvorsteher/innen und Stellvertreter/innen			X		davon Ressortvorsteher/innen und Stellvertreter/innen			X	
	2. Kommissionen und Ausschüsse					2. Kommissionen und Ausschüsse				
	- Ausschüsse			X		- Ausschüsse			X	
	davon den/die Präsidenten/in			X		davon den/die Präsidenten/in			X	
						- Kommissionen (einschliesslich Präsident/in)				X
	3. Bürgerrechtsbehörde					3. Bürgerrechtsbehörde				
	- 3 Mitglieder	X				3 Mitglieder	X			
	der/die Präsident/in			X		der/die Präsident/in			X	
	der/die Vizepräsident/in			X		der/die Vizepräsident/in			X	
4. Sozialbehörde					4. Sozialbehörde					
- 5 Mitglieder	X				- 5 4 Mitglieder	X				
der/die Präsident/in			X		- und der/die Präsident/in			X		
der/die Vizepräsident/in			X		der/die Vizepräsident/in			X		

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
	<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - 7 Mitglieder X - davon: Präsident/in X <p>6. Kantonale Geschworene X</p> <p>7. Gemeindeammann/amtsfrau und Betreibungsbeamter/in X</p> <p>8. Friedensrichter/in X</p> <p>9. Mitglieder Wahlbüro X</p> <p>10. Feuerwehr</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Kommandant/in und Stellvertreter/in X - Zugchef/in X <p>11. Zivilschutz</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Chef/in ZSO X - Chef/in Stv. ZSO X <p>12. Delegierte in verschiedenen Insti- tutionen X</p> <hr/> <p>¹⁾ auf gesetzliche Amtsdauer gewählt</p> <p>Bei der Wahl der Behörden ist auf die einzelnen Gemeindeteile nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - 75 Mitglieder X - davon: Präsident/in X <p>6. Kantonale Geschworene X</p> <p>7. Gemeindeammann/amtsfrau und Betreibungsbeamter/in X</p> <p>8. Friedensrichter/in X</p> <p>9. Mitglieder Wahlbüro X</p> <p>10. Feuerwehr</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Kommandant/in und Stellvertreter/in X - Zugchef/in X <p>11. Zivilschutz</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Chef/in ZSO X - Chef/in Stv. ZSO X <p>12. Delegierte in verschiedenen Institutionen X</p> <hr/> <p>¹⁾ auf gesetzliche Amtsdauer gewählt</p> <p>Bei der Wahl der Behörden ist auf die einzelnen Gemeindeteile nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</p>
Art. 7	Für Urnenwahlen sind bei Erneuerungs- und bei Ersatzwahlen die Bestimmungen für die Stille Wahl anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	
Art. 8	Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte(GPR) durch. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat; die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung.	

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
Art. 9	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung. b) Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 3'000'000.-- bei den einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. c) Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 500'000.-- d) Beschlüsse der Gemeindeversammlung, wenn an dieser ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Urnenabstimmung über einen Beschluss verlangt. Ausgenommen davon sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. 	
2. <i>Gemeindeversammlung</i>		
Art. 10	<p>Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungstermine der Politischen Gemeinde fest. Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
Art. 11	<p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <p>a) der Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Angestelltenverordnung - der Entschädigungsverordnung - der Polizeiverordnung - der Grundsätze für die Gebührenerhebung - von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung <p>b) die Festsetzung und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Richtplanes - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen <p>c) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung</p> <p>d) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern Ausgaben damit verbunden sind, welche die Kompetenzen des Gemeinderates überschreiten, jedoch in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegen</p> <p>e) die Behandlung von Initiativen im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 9 GO</p> <p>f) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird</p> <p>g) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen</p> <p>h) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <p>a) der Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anstellungsverordnung - der Entschädigungsverordnung - der Polizeiverordnung - der Grundsätze für die Gebührenerhebung - von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung <p>b) die Festsetzung und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Richtplanes - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen <p>c) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung</p> <p>d) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern Ausgaben damit verbunden sind, welche die Kompetenzen des Gemeinderates überschreiten, jedoch in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegen</p> <p>e) die Behandlung von Initiativen im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 9 GO</p> <p>f) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird</p> <p>g) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen</p> <p>h) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p>

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
	<ul style="list-style-type: none"> i) die Festsetzung der jährlichen Voranschläge j) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses k) die Abnahme der Jahresrechnung l) die Genehmigung der Bauabrechnung aufgrund von Spezialbeschlüssen m) die Vorfinanzierung der Investitionen n) die Ausgabekompetenzen gemäss Art. 12 GO o) die Wahlbefugnisse gemäss Art. 6 GO p) den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf die Energie Gossau AG q) die Genehmigung von Änderung, Erneuerung und Aufhebung von Konzessionsverträgen und von Leistungsaufträgen 	<ul style="list-style-type: none"> i) die Festsetzung der jährlichen Voranschläge j) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses k) die Abnahme der Jahresrechnung l) die Genehmigung der Bauabrechnung aufgrund von Spezialbeschlüssen m) die Vorfinanzierung der Investitionen n) die Ausgabekompetenzen gemäss Art. 12 GO e) die Wahlbefugnisse gemäss Art. 6 GO p) den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf die Energie Gossau AG q) die Genehmigung von Änderung, Erneuerung und Aufhebung von Konzessionsverträgen und von Leistungsaufträgen

3. *Ausgabekompetenzen*

Art. 12

Für Ausgaben und weitere Geschäfte sind zuständig:

	Urne obligatorisch	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Sozialbehörde
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle; einmalig	über 3 Mio.	über 200'000	bis 200'000	im Rahmen des Voranschlages
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle; jährlich wiederkehrend	über 100'000	über 50'000	bis 50'000	im Rahmen des Voranschlages
3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben		über 100'000	bis 100'000	bis 20'000
4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben		über 50'000	bis 50'000	
5. Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens		über 400'000	bis 400'000	
6. Finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient		über 50'000	bis 50'000	
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	über 500'000			

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
4. Gemeindebehörden		
Art. 13	Gemeindebehörden sind der Gemeinderat, die Kommissionen und Ausschüsse, die Rechnungsprüfungskommission, die Sozialbehörde sowie die Bürgerrechtsbehörde. Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Für die Geschäftsführung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Gemeindebehörden sind der Gemeinderat, die Kommissionen und Ausschüsse, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde sowie die Bürgerrechtsbehörde . Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Für die Geschäftsführung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Art. 14	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden eingeladen. Der/Die Gemeindepräsident/in führt den Vorsitz, und der/die Gemeindeschreiber/in amtiert als Sekretär/in.	
Art. 15	Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, welche durch die Urne gewählt werden. Der/Die Präsident/in wird durch die Urne bestimmt. Der Gemeinderat besorgt alle Aufgaben der Politischen Gemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere: a) Rechtssetzung <ul style="list-style-type: none"> - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung - aller Reglemente, Pflichtenhefte und Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen - aller Verwaltungsverordnungen 	Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern , welche durch die Urne gewählt werden. Der/Die Präsident/in wird durch die Urne bestimmt. Der Gemeinderat besorgt alle Aufgaben der Politischen Gemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere: a) Rechtssetzung <ul style="list-style-type: none"> den Erlass, die Änderung und die Aufhebung - aller Reglemente, Pflichtenhefte und Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen — aller Verwaltungsverordnungen

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
	<ul style="list-style-type: none"> - des Verwaltungsreglements - der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Vorberatenden Kommissionen und Ausschüsse <p>b) Allgemeine Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu - die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt. - die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung - die Besorgung der Ortspolizei sowie die Handhabung des Übertretungsstrafrechtes - die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der Angestelltenverordnung - die Schaffung neuer Stellen - die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt - der Entscheid, das Gemeindereferendum zu ergreifen oder zu unterstützen - die Erteilung des Gemeindebürgerrechts <p>c) Baupolizei</p> <p>d) Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien - die Genehmigung von Quartierplänen - die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen, Gewässern, Meteor- und Abwasserleitungen <p>e) die Geschäfte des Abfall-, Gesundheits- und Umweltwesens</p>	<p>— des Verwaltungsreglements</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Geschäftsreglement für den Gemeinderat, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Vorberatenden Kommissionen und Ausschüsse <p>b) Allgemeine Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu - die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt. - die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung - die Besorgung der Ortspolizei sowie die Handhabung des Übertretungsstrafrechtes - die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der Anstellungsverordnung - die Schaffung oder Aufhebung neuer von Stellen - die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt - der Entscheid, das Gemeindereferendum zu ergreifen oder zu unterstützen - die Erteilung des Gemeindebürgerrechts <p>c) Baupolizei</p> <p>d) Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien - die Genehmigung von Quartierplänen - die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen, Gewässern, Meteor- und Abwasserleitungen <p>e) die Geschäfte des Abfall-, Gesundheits- und Umweltwesens</p>

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18																																				
	<p>f) Finanzkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausübung der Ausgabekompetenzen nach Art. 12 GO - den Vollzug des Voranschlages und von Beschlüssen nach Art. 12 GO - die Finanzplanung bzw. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben <p>g) Wahlbefugnisse gemäss Art. 6 GO</p> <p>h) Ausübung von Aktionärsrechten</p> <p>i) Aufsicht über die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Dritte</p> <p>Der Gemeinderat sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p>f) Finanzkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausübung der Ausgabekompetenzen nach Art. 12 GO - den Vollzug des Voranschlages und von Beschlüssen nach Art. 12 GO - die Finanzplanung bzw. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben <p>g) Wahlbefugnisse gemäss Art. 6 GO</p> <p>h) Ausübung von Aktionärsrechten</p> <p>i) Aufsicht über die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Dritte</p> <p>j) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>Der Gemeinderat sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>																																				
Art. 16	<p>Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Ressorts:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ressort</td> <td style="width: 50%;">Unterstellung</td> </tr> <tr> <td>Präsidialressort</td> <td>Gemeindepräsident/in</td> </tr> <tr> <td>Finanzen und Steuern</td> <td>Finanzvorsteher/in</td> </tr> <tr> <td>Hochbau, Planung und Liegenschaften</td> <td>Hochbauvorsteher/in</td> </tr> <tr> <td>Tiefbau</td> <td>Tiefbauvorsteher/in</td> </tr> <tr> <td>Sicherheit</td> <td>Sicherheitsvorsteher/in</td> </tr> <tr> <td>Gesundheit</td> <td>Gesundheitsvorsteher/in</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz</td> <td>Landschaftsvorsteher/in</td> </tr> <tr> <td>Soziales</td> <td>Sozialvorsteher/in</td> </tr> <tr> <td>Jugend, Kultur, Sport und öffentlicher Verkehr</td> <td>Ressortvorsteher/in Jugend, Kultur, Sport und öffentlicher Verkehr</td> </tr> </table> <p>Der Gemeinderat kann diese Ressorts zusammenlegen. Er kann die Aufgaben und Kompetenzen bei Bedarf ändern, ergänzen oder näher umschreiben.</p>	Ressort	Unterstellung	Präsidialressort	Gemeindepräsident/in	Finanzen und Steuern	Finanzvorsteher/in	Hochbau, Planung und Liegenschaften	Hochbauvorsteher/in	Tiefbau	Tiefbauvorsteher/in	Sicherheit	Sicherheitsvorsteher/in	Gesundheit	Gesundheitsvorsteher/in	Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz	Landschaftsvorsteher/in	Soziales	Sozialvorsteher/in	Jugend, Kultur, Sport und öffentlicher Verkehr	Ressortvorsteher/in Jugend, Kultur, Sport und öffentlicher Verkehr	<p>Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Ressorts:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ressort</td> <td style="width: 50%;">Unterstellung</td> </tr> <tr> <td>Präsidiales und Kultur</td> <td>Gemeindepräsident/in</td> </tr> <tr> <td>Finanzen und Steuern</td> <td>Ressortvorsteher/in Finanzen</td> </tr> <tr> <td>Gesellschaft (Soziales, Jugend, Alter)</td> <td>Ressortvorsteher/in Gesellschaft</td> </tr> <tr> <td>Hochbau, Liegenschaften und Planung</td> <td>Ressortvorsteher/in Hochbau</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz</td> <td>Ressortvorsteher/in Landschaft</td> </tr> <tr> <td>Sicherheit, Gesundheit und Sport</td> <td>Ressortvorsteher/in Sicherheit</td> </tr> <tr> <td>Tiefbau und öffentlicher Verkehr</td> <td>Ressortvorsteher/in Tiefbau</td> </tr> </table> <p>Der Gemeinderat kann diese Ressorts oder Bereiche davon zu Beginn oder während der Amtsdauer zusammenlegen bzw. aufteilen. Er kann die Aufgaben und Kompetenzen bei Bedarf ändern, ergänzen oder näher umschreiben.</p>	Ressort	Unterstellung	Präsidiales und Kultur	Gemeindepräsident/in	Finanzen und Steuern	Ressortvorsteher/in Finanzen	Gesellschaft (Soziales, Jugend, Alter)	Ressortvorsteher/in Gesellschaft	Hochbau, Liegenschaften und Planung	Ressortvorsteher/in Hochbau	Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz	Ressortvorsteher/in Landschaft	Sicherheit, Gesundheit und Sport	Ressortvorsteher/in Sicherheit	Tiefbau und öffentlicher Verkehr	Ressortvorsteher/in Tiefbau
Ressort	Unterstellung																																					
Präsidialressort	Gemeindepräsident/in																																					
Finanzen und Steuern	Finanzvorsteher/in																																					
Hochbau, Planung und Liegenschaften	Hochbauvorsteher/in																																					
Tiefbau	Tiefbauvorsteher/in																																					
Sicherheit	Sicherheitsvorsteher/in																																					
Gesundheit	Gesundheitsvorsteher/in																																					
Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz	Landschaftsvorsteher/in																																					
Soziales	Sozialvorsteher/in																																					
Jugend, Kultur, Sport und öffentlicher Verkehr	Ressortvorsteher/in Jugend, Kultur, Sport und öffentlicher Verkehr																																					
Ressort	Unterstellung																																					
Präsidiales und Kultur	Gemeindepräsident/in																																					
Finanzen und Steuern	Ressortvorsteher/in Finanzen																																					
Gesellschaft (Soziales, Jugend, Alter)	Ressortvorsteher/in Gesellschaft																																					
Hochbau, Liegenschaften und Planung	Ressortvorsteher/in Hochbau																																					
Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz	Ressortvorsteher/in Landschaft																																					
Sicherheit, Gesundheit und Sport	Ressortvorsteher/in Sicherheit																																					
Tiefbau und öffentlicher Verkehr	Ressortvorsteher/in Tiefbau																																					

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
Art. 17	Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Übernahme des ihm zugeteilten Ressorts verpflichtet.	Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Übernahme des/der ihm zugeteilten Ressorts verpflichtet.
Art. 18	Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte in der Regel als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Ressortvorstehern/innen und Ausschüssen aus seiner Mitte. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgesetzt.	
Art. 19	Der Gemeinderat kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Ausschüsse aus seiner Mitte bilden, vorberatende Kommissionen bestellen oder Sachverständige beiziehen. Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen regelt das Verwaltungsreglement.	
Art. 20	Der/Die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindegeschreiber/in führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und die Behörde. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche eine abweichende Regelung treffen. Ohne anders lautende Beschlüsse sind nur Kollektivunterschriften zulässig.	
Art. 21	Der/Die Gemeindegeschreiber/in leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation. Neben der Erfüllung seiner/ihrer gesetzlichen Pflichten unterstützt er/sie den Gemeinderat bei seinen Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme.	

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
III. <u>Bürgerrechtsbe- hörde</u> <u>Bürger- rechtsausschuss</u>		
Art. 22	<p>Die Bürgerrechtsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern. Der/die Präsident/in sowie der/die Vizepräsident/in werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die drei weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Die Bürgerrechtsbehörde stellt dem Gemeinderat Antrag über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p>	<p>Der Bürgerrechtsausschuss besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in amtet als Sekretär/in mit beratender Stimme.</p> <p>Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, 2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen, 3. die Entscheidung über die allfällige Sistierung von Einbürgerungsgesuchen, 4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
IV. Sozialbehörde		
Art. 23		<p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern. Präsident/in ist der/die Ressortvorsteher/in Gesellschaft. Die vier weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt. Beratende Stimme hat der/die Leiter/in der Sozialabteilung. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und besorgt selbstständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Sozialbehörde ist zudem zuständig für den Vollzug des Jugendhilfegesetzes, der Gesetze über die AHV sowie der Zusatzleistungen zur AHV/IV und</p>

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
	<p>Die Sozialbehörde als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen besteht aus sieben Mitgliedern und besorgt das Fürsorgewesen einschliesslich der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde selbständig. Der/Die Präsident/in sowie der/die Vizepräsidentin werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Fünf weitere Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der/Die Sozialsekretär/in führt das Protokoll und das Sekretariat; er/sie hat an den Sitzungen beratende Stimme. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst. Die Sozialbehörde besorgt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Sozialwesens, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Vollzug des Sozialhilfegesetzes durch Gewährung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe sowie die Festsetzung und den Einzug der Verwandtenunterstützung b) den Vollzug <ul style="list-style-type: none"> - des Jugendhilfegesetzes - der Gesetze über die AHV sowie die Zusatzleistungen zur AHV/IV - der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung c) die Kontaktnahme mit anderen Behörden, öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen und allfällige Koordination privater Hilfsaktionen d) die Aufsicht, die Verwaltung und den Betrieb kommunaler Alterssiedlungen, Alters- und Pflegeheimen und Alterswohnungen e) die vormundschaftlichen Angelegenheiten <p>Die Ausgabekompetenzen sind in Art. 12 GO geregelt.</p> <p>Die Sozialbehörde kann einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem/der Präsidenten/in, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von</p>	<p>die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.</p> <p>Die Sozialbehörde als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen besteht aus fünf Mitgliedern und besorgt das Fürsorgewesen einschliesslich der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde selbständig. Der/Die Präsident/in sowie der/die Vizepräsidentin werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Vier weitere Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der/Die Sozialsekretär/in führt das Protokoll und das Sekretariat; er/sie hat an den Sitzungen beratende Stimme. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst. Die Sozialbehörde besorgt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Sozialwesens, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Vollzug des Sozialhilfegesetzes durch Gewährung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe sowie die Festsetzung und den Einzug der Verwandtenunterstützung b) den Vollzug <ul style="list-style-type: none"> — des Jugendhilfegesetzes — der Gesetze über die AHV sowie die Zusatzleistungen zur AHV/IV — der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung c) die Kontaktnahme mit anderen Behörden, öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen und allfällige Koordination privater Hilfsaktionen d) die Aufsicht, die Verwaltung und den Betrieb kommunaler Alterssiedlungen, Alters- und Pflegeheimen und Alterswohnungen e) die vormundschaftlichen Angelegenheiten <p>Die Ausgabenkompetenzen sind in Art. 12 GO geregelt.</p> <p>Die Sozialbehörde kann einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem/der Präsidenten/in, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von</p>

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
	<p>mehreren Mitgliedern übertragen. Gegen deren Entscheide kann Überprüfung durch die Sozialbehörde verlangt werden. Der/Die Präsident/in überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Sozialbehörde, ihrer Ausschüsse und einzelner Mitglieder.</p> <p>Zur Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte kann die Sozialbehörde vorübergehende Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht der Sozialbehörde angehören müssen. In diesen Arbeitsgruppen führt ein Mitglied der Sozialbehörde den Vorsitz.</p> <p>Die Sozialbehörde kann für die Beratung Sachverständige beiziehen.</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	<p>mehreren Mitgliedern übertragen. Gegen deren Entscheide kann Überprüfung durch die Sozialbehörde verlangt werden. Der/Die Präsident/in überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Sozialbehörde, ihrer Ausschüsse und einzelner Mitglieder.</p> <p>Zur Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte kann die Sozialbehörde vorübergehende Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht der Sozialbehörde angehören müssen. In diesen Arbeitsgruppen führt ein Mitglied der Sozialbehörde den Vorsitz.</p> <p>Die Sozialbehörde kann für die Beratung Sachverständige beiziehen.</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>
V. Rechnungsprüfungskommission		
Art. 24	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem/der Präsidenten/in und sechs Mitgliedern, die durch die Urne gewählt werden. Ihre Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.</p> <p>Der Rechnungsprüfungskommission sind mit den Anträgen die zugehörigen Akten einzureichen. Sie kann deren Ergänzung verlangen und die Referenten/innen der antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen soll der/die Referent/in der antragstellenden Behörde angehört werden. Sie</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern. Präsident/in und Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Ihre Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.</p> <p>Der Rechnungsprüfungskommission sind mit den Anträgen die zugehörigen Akten einzureichen. Sie kann deren Ergänzung verlangen und die Referenten/innen der antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen</p>

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
	kann mit einer antragstellenden Gemeindebehörde zu gemeinsamer Sitzung zusammentreten. Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat sie innert 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und dem Sekretariat des Gemeinderats für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. 40 Tage vor der Urnenabstimmung zu übergeben.	sen soll der/die Referent/in der antragstellenden Behörde angehört werden. Sie kann mit einer antragstellenden Gemeindebehörde zu gemeinsamer Sitzung zusammentreten. Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat sie innert 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und dem Sekretariat des Gemeinderats für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. 40 Tage vor der Urnenabstimmung zu übergeben.
VI. Einzelbeamtungen		
Art. 25 (aufgehoben)	Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte/Die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin besorgt die ihm/ihr durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Das Amtlokal muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.	Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte/Die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin besorgt die ihm/ihr durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Das Amtlokal muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.
Art. 26	Der/Die Friedensrichter/in besorgt die ihm/ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Das Amtlokal muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.	
VII. Energie Gossau AG		
Art. 27	Die Gemeinde ist an einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff OR mit Sitz in Gossau ZH zur Energieversorgung und weiteren damit verbundenen Tätigkeiten	

	aktuell	Änderungen im Hinblick auf die Amtsdauer 2014-18
	<p>zu 100 % beteiligt.</p> <p>Sie betreibt im Sinne einer öffentlichen Aufgabe ein Elektrizitätsnetz im Ortsteil Gossau-Dorf und stellt die Grundversorgung sicher.</p>	
	<p>Die erbrachten Leistungen werden, soweit es sich nicht um Leistungsaufträge handelt, eigenfinanziert. Der Gemeinderat kann für einen Teil des eingebrachten Kapitals ein Darlehen im Betrage von max. CHF 1'400'000.- zurückbehalten. Die Aktiengesellschaft kann die Gebühren durch Verfügung beziehen sowie auch bei öffentlichen Aufgaben Verträge mit Kunden abschliessen. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz.</p>	
VIII. Schlussbestimmungen		
Art. 28	<p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft.</p>